



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2011/0167(NLE)

4.6.2012

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

für den Ausschuss für internationalen Handel

zur Vereinbarkeit des Handelsübereinkommens zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, Australien, Kanada, Japan, der Republik Korea, den Vereinigten Mexikanischen Staaten, dem Königreich Marokko, Neuseeland, der Republik Singapur, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika mit den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechten
(12195/2011 – C7-0027/2012 – 2011/0167(NLE))

Verfasser der Stellungnahme: Dimitrios Droutsas

PA_Leg_Consent

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres macht gemäß Artikel 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments folgende Anmerkungen zur Vereinbarkeit des Handelsübereinkommens zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, Australien, Kanada, Japan, der Republik Korea, den Vereinigten Mexikanischen Staaten, dem Königreich Marokko, Neuseeland, der Republik Singapur, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika (ACTA) mit den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (die Charta) verankerten Rechten¹.

Allgemeiner Rahmen

1. erkennt an, dass die geistigen Eigentumsrechte (Intellectual Property Rights (IPRs)) wichtige Instrumente für die Union in der „wissensbasierten Wirtschaft“ sind, und dass die entsprechende Durchsetzung von IPRs von wesentlicher Bedeutung ist; erinnert daran, dass die Verletzung von IPRs dem Wachstum, der Wettbewerbsfähigkeit und der Innovation schadet; betont, dass durch ACTA keine neuen IPRs geschaffen werden, sondern dass ACTA ein Durchsetzungsvertrag ist, durch den die Verletzung von IPRs wirksam bekämpft werden soll;
2. erklärt erneut, dass Europa ein internationales Übereinkommen braucht, um den Kampf gegen gefälschte Produkte zu verstärken, da diese Produkte europäischen Unternehmen jährlich erheblichen Schaden zufügen und dadurch auch Arbeitsplätze in Europa gefährden; weist darauf hin, dass gefälschte Produkte außerdem oft nicht die europäischen Sicherheitsvorschriften erfüllen und so erhebliche Gefahren für die Gesundheit der Verbraucher darstellen;
3. erinnert daran, dass der Grad an Transparenz im Zusammenhang mit den Verhandlungen sowie viele Bestimmungen von ACTA selbst wiederholt in allen Verhandlungsphasen kontrovers diskutiert wurden; betont, dass das Parlament gemäß Artikel 218 Absatz 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in allen Phasen des Verfahrens unverzüglich und umfassend unterrichtet werden muss; ist der Ansicht, dass während der Verhandlungen über ACTA kein angemessenes Maß an Transparenz erreicht wurde; erkennt die Bemühungen der Kommission an, das Parlament zu unterrichten¹, bedauert aber, dass die Transparenzforderung sehr eng ausgelegt und auch lediglich auf den Druck des Parlaments und der Zivilgesellschaft hin eingeführt wurde²; betont, dass bei der Auslegung eines Vertrags in Übereinstimmung mit dem Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge „[e]rgänzende Auslegungsmittel, insbesondere die vorbereitenden Arbeiten und die Umstände des Vertragsabschlusses, [...] herangezogen werden [können]“ (Artikel 32); betont, dass nicht alle vorbereitenden Arbeiten für ACTA öffentlich zugänglich sind;
4. betont gleichzeitig, dass es unbedingt erforderlich ist, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der Durchsetzung von IPRs und Grundrechten, wie etwa dem Recht auf freie

¹ Nimmt die beiden Stellungnahmen des Juristischen Dienstes des EP zu ACTA vom 5. Oktober 2011 und 8. Dezember 2011 zur Kenntnis (<http://lists.act-on-acta.eu/pipermail/hub/attachments/20111219/59f3ebe6/attachment-0010.pdf>).

² Siehe beispielsweise die Entschließung des EP vom 10. März 2010 zur Transparenz und zum Stand der Verhandlungen über ACTA (ABI C 349 E, 22.12.2010, S. 46) und die Erklärung des Europäischen Parlaments vom 9. September 2010 zum intransparenten Prozess und möglicherweise zu beanstandendem Inhalt des Abkommens zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie (ACTA) (ABI C 308 E, 20.10.2011, S. 88)

Meinungsäußerung, dem Recht auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten und Vertraulichkeit der Kommunikation sowie dem Recht auf ein faires Verfahren – insbesondere auf die Unschuldsvermutung und effektiven Rechtsschutz¹ - sicherzustellen, und erinnert an internationale Verträge², Europäisches Recht³ und an die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) zu diesem angemessenen Gleichgewicht⁴;

5. unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass die Rechte des geistigen Eigentums an sich zu den Grundrechten gehören, die durch Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und internationale Verträge⁵ geschützt werden;
6. erinnert daran, dass eine Reihe innerer und äußerer Beschränkungen der IPRs, wie z. B. die die Verhütung einseitigen Missbrauchs⁶, dazu beitragen, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der Durchsetzung der IPRs und den Grundrechten sowie Interessen der Öffentlichkeit herzustellen;
7. weist darauf hin, dass Grundrechte von ihrem Wesen her auf einer Reihe von Voraussetzungen⁷ beruhen: sie sind allgemeingültig, gründen sich auf die Persönlichkeitsrechte und immaterielle Interessen, sie sind nicht übertragbar und sie erlöschen nicht, sie gehen von der Person aus, sind angeboren und gehören zum öffentlichen Recht; verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass einige durch IPRs geschützte Gegenstände nur einen Teil dieser Wesensmerkmale aufweisen, sodass zwischen der Anwendung wirksamer Instrumente zu deren Schutz, zum Beispiel bei lebensrettenden Arzneimitteln einerseits oder gewerblichen Patenten zum Designschutz andererseits, und anderen Interessen unterschieden werden muss, die sich aus anderen Grundrechten, wie zum Beispiel dem Schutz der menschlichen Gesundheit, ergeben;
8. wiederholt, dass das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 das rechtliche Umfeld der Union grundlegend verändert hat, die sich immer stärker als Gemeinschaft von gemeinsamen Werten und Grundsätzen darstellen sollte; erinnert daran, dass das neue Mehrebenensystem der Union des Grundrechtsschutzes aus verschiedenen Quellen hervorgeht und durch vielfältige Mechanismen gestärkt wird, einschließlich der rechtsverbindlichen Charta, der durch die Konvention zum Schutze der Menschenrechte

¹ Siehe in diesem Sinne auch die Stellungnahme des europäischen Datenschutzbeauftragten vom 24. April 2012 (<http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Consultation/Opinions/2012/12-04-24_ACTA_DE.pdf>).

² Siehe in diesem Sinne Nr. 7 Absatz 1 des TRIPS-Abkommens und die Präambeln des WIPO-Urheberrechtsvertrags und des WIPO-Vertrags über Darbietungen und Tonträger.

³ Siehe Punkte 3, 9 und 31 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10).

⁴ Siehe in diesem Sinne auch Buchstabe (d) der Stellungnahme der European Academics zu ACTA (http://www.iri.uni-hannover.de/tl_files/pdf/ACTA_opinion_200111_2.pdf); Rechtssache C-275/06 Promusicae [2008], Slg. I-271 (Rdnrn. 62 bis 68), Rechtssache C-70/10 Scarlet Extended SA gegen Société belge des auteurs, compositeurs et éditeurs SCRL (SABAM) (Rdnr. 44), Rechtssache C-360/10, Belgische Vereniging van Auteurs, Componisten en Uitgevers CVBA (SABAM) gegen Netlog NV (Rdnrn. 42-44), und Rechtssache C-461/10 Bonnier Audio AB, Earbooks AB, Norstedts Förlagsgrupp AB, Piratförlaget AB, Storyside AB gegen Perfect Communication Sweden AB.

⁵ Siehe beispielsweise Artikel 27 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Artikel 15 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

⁶ Siehe Artikel 8 Absatz 2 des TRIPS-Abkommens.

⁷ GROSHEIDE, W. Intellectual Property and Human Rights: A Paradox. 1. Auflage, Cheltenham: Edward Elgar Publishing, 2010 (S. 328 ISBN 978-1848444478. S. 21).

und Grundfreiheiten (EMRK) garantierten Rechte und der Rechte aufgrund der Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten und ihrer Auslegung durch die Rechtsprechung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs und des EuGH¹; betont, dass diese verstärkte Menschenrechtsarchitektur und dieses hohes Schutzniveau, das die EU anstrebt („das europäische Modell“), auch in ihrer externen Dimension aufrechterhalten werden müssen, da die EU in Grundrechtsfragen „mit guten Beispiel vorangehen“ muss² und nicht den Eindruck erwecken darf, eine „Grundrechtswäsche“ zuzulassen;

9. ist der Auffassung, dass die „Würde, Autonomie und persönliche Weiterentwicklung“³ der Menschen in diesem europäischen Modell fest verankert sind, und erinnert daran, dass Privatsphäre und Datenschutz zusammen mit der freien Meinungsäußerung schon immer als Herzstücke dieses Modells – als Grundrechte sowie als politische Ziele – angesehen wurden; betont, dass dies berücksichtigt werden muss, wenn ein ausgewogenes Verhältnis zu dem Recht auf Schutz geistigen Eigentums und auf unternehmerische Freiheit hergestellt werden soll, die ebenfalls Rechte sind, die durch die Charta geschützt werden;
10. erinnert an die Standpunkte, die das Parlament in seiner Empfehlung vom 26. März 2009 an den Rat zur Stärkung der Sicherheit und der Grundfreiheiten im Internet⁴ vertreten hat, die für die derzeitige Debatte von Bedeutung sind, einschließlich ständiger Aufmerksamkeit für absoluten Schutz und verstärkte Förderung der Grundfreiheiten im Internet;
11. bekräftigt, dass Einschränkungen der Ausübung der in der Charta anerkannten Rechte und Freiheiten den Bestimmungen der EMRK und Artikel 52 der Charta entsprechen müssen, wonach solche Einschränkungen rechtlich vorgesehen sowie erforderlich und angemessen zu den mit ihnen verfolgten Zielen sein müssen;
12. Erinnert daran, dass von der Union abgeschlossene internationale Verträge mit den Bestimmungen der Unionsverträge vereinbar sein müssen, für die Institutionen sowie die Mitgliedstaaten verbindlich sind (Artikel 216 Absatz 2 AEUV) und gemäß der Rechtsprechung des EuGH integraler Bestandteil der Rechtsordnung der EU sind⁵; betont, dass zur Anerkennung der direkten Auswirkung auf Bestimmungen von internationalen Verträgen diese hinsichtlich ihres Inhalts als bedingungslos und ausreichend genau erscheinen müssen, und von ihrem Wesen und ihrer allgemeinen Logik her nicht ausschließen dürfen, dass man sich darauf stützen kann⁶; weist außerdem auf die Rechtsprechung des EuGH hin⁷, nach der auch die Mitgliedstaaten die Erfordernisse des Schutzes der in der Rechtsordnung der Union anerkannten allgemeinen Grundsätze, zu

¹ Entschließung des EP vom 15. Dezember 2010 zu der Lage der Grundrechte in der Europäischen Union (2009) – wirksame Umsetzung nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon (P7_TA(2010)0483, Zif. 5).

² Mitteilung der Kommission „Strategie zur wirksamen Umsetzung der Charta der Grundrechte durch die Europäische Union“ (KOM(2010) 573, S. 3).

³ A Rouvroy and Y Pouillet, 'Self-determination as "the key" concept' (<http://www.cpdpconferences.org/Resources/Rouvroy-Pouillet.pdf>).

⁴ ABl. C 117 E vom 06.05.2010, S. 206.

⁵ Siehe Rechtssache C-135/10SC F v. Del Corso (Zif. 39), welche auch Bezug nimmt auf die Rechtssachen C-181/73 Haegeman und C-12/86 Demirel.

⁶ Ibid Zif. 43.

⁷ Rechtssachen C-540/03 Parlament gegen Rat (Rdnr. 105), C-402/05 P und C-415/05 P Kadi und Al Barakaat International Foundation gegen Rat und Kommission (Rdnr. 285).

denen auch die Grundrechte zählen, bei der Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Regelungen zu beachten haben, und nach der die Verpflichtungen aufgrund einer internationalen Übereinkunft nicht die Verfassungsgrundsätze der Unionsverträge beeinträchtigen können, zu denen auch der Grundsatz zählt, dass alle Handlungen der Gemeinschaft die Menschenrechte achten müssen;

13. bedauert zutiefst, dass keine spezifische Folgenabschätzung zu Grundrechten beim ACTA vorgenommen wurde, und ist nicht der Auffassung, dass es „keinen Grund für eine Folgenabschätzung zu ACTA“ gebe, „da es nicht über den EU-Besitzstand hinausgeht und keine Durchführungsmaßnahmen erforderlich sind¹, besonders wenn man die Auffassung der Kommission in ihrer Mitteilung „Strategie zur wirksamen Umsetzung der Charta“² von 2010 berücksichtigt;
14. erinnert daran, dass die Kommission beschlossen hat, ein Gutachten des EuGH zu der Frage einzuholen, ob das ACTA mit den Unionsverträgen, insbesondere der Charta, vereinbar ist³;
15. Respektiert die in den Unionsverträgen vorgesehene Rolle des EuGH; betont jedoch, dass die Abschätzung des Ausschusses für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres in diesem Bereich die Rolle des Parlaments beim Schutz und bei der Förderung von Grundrechten in ihrem Wortlaut sowie in ihrem Geist, in den externen und internen Dimensionen, aus der Sicht des Einzelnen sowie aus der der Gesellschaft berücksichtigen muss, ist ferner der Auffassung, dass bei einer solchen Abschätzung geprüft werden sollte, ob das obig beschriebene europäische Modell, welches ein hohes Maß an Schutz der Grundrechte verlangt und für welches die Würde, die Autonomie und die Selbstbestimmung Kernelemente sind, in dem analysierten Instrument zum Ausdruck gekommen sind;

Die Problematik der Rechtssicherheit und des angemessenen Gleichgewichts

16. stellt fest, dass das ACTA Vorschriften zu Grundrechten und Verhältnismäßigkeit sowohl allgemein (z. B. Artikel 4⁴ und Artikel 6⁵, Präambel) als auch spezifisch (z. B. Artikel 27 Absätze 3 und 4⁶); enthält; weist in diesem Zusammenhang allerdings darauf hin, dass Artikel 4 nur die Offenlegung personenbezogener Daten durch Staaten betrifft und dass die Bezugnahmen in Artikel 27 Absätze 3 und 4 als Standard- und Mindestgarantien betrachtet werden sollten; betont, dass Privatsphäre und freie Meinungsäußerung nicht einfache Grundsätze sind, wie es im ACTA heißt, sondern als Grundrechte unter anderem durch den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, die EMRK, die Charta und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte anerkannt sind⁷;

¹ Siehe den Vermerk „Civil Society Meeting ACTA“ (http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2011/february/tradoc_147497.pdf).

² Ibid Nr. 1.

³ Artikel 218 Absatz 11 AEUV.

⁴ Privatsphäre und Offenlegung von Informationen.

⁵ Allgemeine Pflichten im Bereich der Rechtsdurchsetzung, und konkret, angemessener Schutz der Rechte aller Beteiligten und die Verhältnismäßigkeitsanforderung.

⁶ „in Übereinstimmung mit [den] Rechts- und Verwaltungsvorschriften [der Vertragsparteien]“; [...] „in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der jeweiligen Vertragspartei [...] Grundsätze wie freie Meinungsäußerung, faire Gerichtsverfahren und Schutz der Privatsphäre beachte[n]“.

⁷ Siehe in diesem Sinne auch Absatz 64 der obig aufgeführten Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten.

17. Stellt die Frage, ob die in ACTA dargelegten Konzepte, wie beispielsweise die „Grundprinzipien“ oder das Prinzip des „fairen Verfahrens“, mit den in der Charta dargelegten Konzepten, wie beispielsweise Grundrechte oder das Recht auf ein faires Verfahren kraft Artikel 47 vereinbar sind;
18. Merkt an, dass insbesondere die Bestimmungen, die in ihrer Anwendung Spielraum lassen, Anlass zur Sorge geben, da diese Bestimmungen in der EU eventuell so angewandt werden, die illegal sein oder Grundrechten widersprechen könnten;
19. ist darüber hinaus der Auffassung, dass es zwar verständlich ist, dass ein internationales Übereinkommen, das durch Vertragsparteien mit unterschiedlichen Rechtstraditionen ausgehandelt wird, allgemeiner gefasst ist, als dies bei EU-Rechtsvorschriften der Fall ist¹, wobei die unterschiedlichen Hilfsmittel zu berücksichtigen sind, mit denen die Vertragsparteien mit dem Gleichgewicht zwischen Rechten und Interessen umgehen, und Flexibilität eingeräumt wird, dass es aber auch ausschlaggebend ist, dass Rechtssicherheit und wirksame und detaillierte Garantien im ACTA verankert werden;
20. betont, dass es immer eine beträchtliche Rechtsunsicherheit dadurch gibt, wie einige Kernbestimmungen von ACTA formuliert sind (z. B. Artikel 11 (Informationen zu Verstößen), Artikel 23 (Strafbare Handlungen) Artikel 27 (Durchsetzung im digitalen Umfeld), insbesondere Artikel 27 Absatz 3 (Strukturen für die Zusammenarbeit) und Artikel 27 Absatz 4); warnt vor der Gefahr, dass fragmentierte Ansätze innerhalb der EU verfolgt werden mit dem Risiko einer unzureichenden Achtung der Grundrechte, insbesondere des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten, des Rechts auf ein faires Verfahren und des Rechts auf unternehmerische Freiheit; weist darauf hin, dass diese Risiken besonders im Falle von Artikel 27 Absätze 3 und 4 aufgrund der mangelnden Eindeutigkeit ihres Wortlauts gegeben sind; denkt dabei aber auch an die gegenwärtig in einigen Mitgliedstaaten umgesetzten Praktiken (z. B. groß angelegte Überwachung des Internets durch private Unternehmen), deren Konformität mit der Charta fragwürdig ist;
21. Ist der Auffassung, dass besonders Abschnitt 5 „Durchsetzung von geistigen Eigentumsrechten im digitalen Umfeld“ eindeutiger und kohärenter formuliert werden muss, da Ungenauigkeiten und Unvollständigkeit zu unterschiedlichen nationalen Rechtslagen führen können, und eine solche Fragmentierung ein Hindernis für den Binnenmarkt darstellen würde, was, im Falle des Umfelds des Internets, die umfassendere, grenzüberschreitende Nutzung des durch die IPRs geschützten Gegenstand ausschließen würde;
22. erinnert daran, dass laut Artikel 49 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niemand wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden darf, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Umfang einiger Bestimmungen in Abschnitt 4 (Strafrechtliche Durchsetzung) nicht eindeutig ist;
23. teilt die Bedenken, die der Europäische Datenschutzbeauftragte in seiner Stellungnahme zu ACTA vom 24. April 2012 zum Ausdruck gebracht hat, insbesondere hinsichtlich des

¹ Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen „Comments on the ‘Opinion of the European Academics on Anti-Counterfeiting Trade Agreement’“ vom 27. April 2011.

unklaren Geltungsbereichs, der uneindeutigen Formulierung „zuständige Behörde“, der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Anbieter von Internetdiensten im Rahmen von freiwilligen Durchsetzungs- und Kooperationsmaßnahmen und des Mangels an angemessenen Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Grundrechte;

24. weist darauf hin, dass einige Bestimmungen von ACTA (z. B. Artikel 27 Absätze 3 und 4) nichtverbindlicher Art sind und somit keine Rechtspflicht der Vertragsparteien begründen, die gegen Grundrechte verstoßen würde, dass aber der Mangel an Genauigkeit der Bestimmungen, an ausreichenden Beschränkungen und Garantien Zweifel an dem notwendigen Grad an Rechtssicherheit aufkommen lassen, der beim ACTA erforderlich ist (z. B. Garantien gegen Missbrauch personenbezogener Daten oder zum Schutz des Rechts auf Verteidigung; betont, dass diese Defizite in einem Übereinkommen, zu dessen Vertragsparteien die EU gehört, nicht hinnehmbar sein sollten; weist zum wiederholten Male darauf hin, dass andere internationale Übereinkommen, die die Grundrechte betreffen, ein höheres Niveau an Eindeutigkeit und Sicherheitsvorkehrungen gewährleistet haben¹;
25. ist der Auffassung, dass Maßnahmen, die die Identifizierung eines Abonnenten gestatten, dessen Konto zur mutmaßlichen Rechtsverletzung genutzt wurde, vielfältige Formen der Überwachung der Benutzung des Internet durch Einzelpersonen umfassen; betont, dass der EuGH unzweifelhaft erkannt hat, dass durch die Überwachung sämtlicher elektronischer Kommunikationen ohne zeitliche Begrenzung und genauen Umfang, wie etwa das Filtern durch Internetdienstleister, oder die Sammlung von Daten durch Rechteinhaber kein angemessenes Gleichgewicht zwischen IPRs und anderen Grundrechten und Freiheiten, insbesondere dem Recht auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten und dem Recht auf freien Empfang oder freie Sendung von Informationen oder dem Schutz der unternehmerischen Freiheit gewährleistet wird (Artikel 8, 11 und 16 der Charta)²;
26. weist darauf hin, dass das ACTA-Abkommen keine ausdrücklichen Garantien in Bezug auf die Sicherheit von sensiblen personenbezogenen Daten, das Recht auf Verteidigung (insbesondere den Anspruch auf rechtliches Gehör) sowie die Unschuldsvermutung enthält;
27. ist der Auffassung, dass ACTA keine Garantien zur Wahrung des Rechts auf die Achtung des Privatlebens und der Kommunikation gemäß Artikel 7 der Charta enthält;

Verpflichtung zur Achtung der Grundrechte

28. gibt seiner Enttäuschung darüber Ausdruck, dass im Vorfeld der Verhandlungen über ACTA keine weiteren und bedeutenden Bemühungen unternommen wurden, alle Interessensgruppen eingehender zu befragen und ihre Ansichten zu berücksichtigen; bedauert, dass das hohe Niveau, das die EU hinsichtlich von Transparenz und Good Governance etablieren will, im Falle von ACTA nicht erreicht worden ist; ist daher der Ansicht, dass ACTA insbesondere im Hinblick auf die Bereiche, zu denen die EU noch

¹ Siehe z. B. das Europarat-Übereinkommen zur Cyberkriminalität SEV Nr. 185, Budapest, 23. November 2001

² Rechtssache C-70/10 Scarlet Extended SA gegen Société belge des auteurs, compositeurs et éditeurs SCRL (SABAM) (Rdnr. 47-49).

keine umfassende öffentliche Beratung abhalten konnte, zu früh kommt;

29. betont, dass das Internet nicht von Anbietern von Internetdiensten kontrollieren werden sollte, und fordert daher die Kommission und den Rat auf, Rechtsklarheit hinsichtlich der Rolle zu schaffen, die Anbieter von Internetdiensten gemäß ACTA spielen; ist der Auffassung, dass mit ACTA nur Verletzungen von IPRs im großen Stil geahndet werden sollen, was es den unterzeichnenden Staaten ermöglicht, die nichtkommerzielle Nutzung aus den Bestimmungen über strafrechtliche Durchsetzungsverfahren auszunehmen; weist darauf hin, dass es unklar ist, wo die Linie zwischen kommerzieller und nichtkommerzieller Nutzung gezogen werden soll; betont auch die Bedeutung der Differenzierung zwischen nicht-kommerziellen Downloads in kleinem Maßstab und Piraterie;
30. ist davon überzeugt, dass vorsätzlich und zu gewerblichen Zwecken verübte Produktfälschung und -piraterie ernstzunehmende Phänomene der Informationsgesellschaft sind, und dass es einer umfassenden Strategie der EU zu deren Bekämpfung und Behandlung bedarf. Diese EU-Strategie darf sich nicht nur auf die Verhinderung der Produktfälschung und -piraterie und ihre Folgen beschränken, sondern auch ihren Ursachen zuwenden; sie muss zudem die Grundrechte in Europa in vollem Umfang achten sowie für die ganze Gesellschaft wirksam sein und von ihr akzeptiert und verstanden werden; erinnert daran, dass sich die Europäische Kommission nach einem Antrag des Europäischen Parlaments¹ verpflichtet hat, im Rahmen ihrer Digitalen Agenda für Europa im Jahr 2012 einen Kodex der EU-Online-Rechte (*Code of EU online rights*) einzuführen; fordert daher die Kommission auf, dass in dem Kodex der EU-Online-Rechte die Nutzerrechte der EU-Bürger dahingehend eindeutig abgegrenzt werden sollten, was sie im digitalen Umfeld tun dürfen und was nicht, einschließlich bei der Nutzung von Inhalten, die durch IPRs geschützt sind;
31. betont, dass die Staaten, in denen die größten Verletzungen von IPRs auftreten, wie beispielsweise China, Pakistan, Russland und Brasilien, nicht zur Unterzeichnung von ACTA aufgefordert wurden, und es unwahrscheinlich ist, dass diese Staaten ACTA in naher Zukunft unterzeichnen werden, und dies wirft wichtige Fragen über die Wirksamkeit der durch ACTA vorgeschlagenen Maßnahmen auf;
32. ist der Überzeugung, dass es, wenn es um Grundrechte geht, keinen Raum für Zweideutigkeiten geben darf; ist der Ansicht, dass ACTA solche Zweideutigkeiten nicht nur nicht vermieden hat, sondern stattdessen weitere Zweideutigkeiten auf unterschiedlichen Ebenen verursacht hat; verweist erneut darauf, dass nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte jede rechtlich vorgesehene Einschränkung der Grundrechte und Grundfreiheiten in ihren Auswirkungen vorhersehbar, eindeutig, genau und verständlich sein muss, sowie in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig zu den damit verfolgten Zielen sein muss;
33. ist der Ansicht, dass ACTA keine geeigneten Sicherheitsvorkehrungen und kein angemessenes Gleichgewicht zwischen IPRs und anderen zentralen Grundrechten und ebenso wenig die für zentrale Bestimmungen von ACTA erforderliche Rechtssicherheit

¹ Entschließung des EP vom 21. Juni 2007 zum Vertrauen der Verbraucher in das digitale Umfeld (ABI 146 E, 12.6.2008, S. 370) (Randnr. 25 bis 28).

gewährleistet;

34. kommt angesichts der genannten Aspekte und unbeschadet des Urteils des EuGH in dieser Angelegenheit, aber unter Berücksichtigung der Rolle des Parlaments hinsichtlich des Schutzes und der Förderung der Achtung der Grundrechte zu dem Ergebnis, dass die **vorgelegte Fassung** von ACTA, **der das Parlament zustimmen soll**, mit den in der Charta verankerten Rechten unvereinbar ist, und fordert den federführenden Ausschuss für internationalen Handel auf, eine Empfehlung auszusprechen, wonach das Parlament seine Zustimmung zum Abschluss von ACTA verweigern soll.

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Verfasser der Stellungnahme ist der Ansicht, dass der Schutz der geistigen Eigentumsrechte in Europa für die Aufrechterhaltung des Wettbewerbsvorteils unseres Kontinents in einer globalisierten, schnell fortschreitenden und vernetzten Wirtschaft von ausschlaggebender Bedeutung ist. Künstler und Innovatoren sollten für ihre geistigen Leistungen entlohnt werden. Gleichzeitig sollten eben diese Künstler zusammen mit Aktivisten, politisch Andersdenkenden und Bürgern, die bereit sind, sich an der öffentlichen Debatte zu beteiligen, nicht den Eindruck haben, dass sie in irgendeiner Weise in ihrer Fähigkeit, zu kommunizieren, kreativ zu sein, zu protestieren und aktiv zu werden, eingeschränkt werden. Dies gilt besonders heutzutage, da wir weltweit eine riesige, unkontrollierte Expansion der Stimmen, die endlich gehört werden können, gewärtigen, was wir ja auch begrüßen. Als einziger direkter Vertreter von 400 Millionen europäischen Bürgerinnen und Bürgern hat das Europäische Parlament die Verantwortung sicherzustellen, dass diese Expansion unbehindert bleibt.

Die Kultur des so genannten File-Sharing, die durch die bemerkenswerten technologischen Fortschritte des letzten Jahrzehnts ermöglicht wurde, schafft zweifellos direkte Probleme hinsichtlich der Art und Weise, wie wir mit der Entlohnung von Künstlern und der ordnungsgemäßen Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums in den vergangenen Jahrzehnten umgegangen sind. Unsere Aufgabe als Politikgestalter ist es, diese Probleme zu lösen, indem wir ein akzeptables Gleichgewicht zwischen den Möglichkeiten, die diese Technologie bietet, und einer anhaltenden künstlerischen Kreativität gewährleisten, die ein charakteristisches Merkmal für Europas Platz in der Welt ist.

Wir befinden uns deshalb zu einem entscheidenden Moment dieser Debatte vor einem spannenden Umbruch. In diesem Sinne glaubt Ihr Verfasser der Stellungnahme, dass ACTA zu früh kommt und dass eine mögliche Annahme des Vertrags dazu führen würde, dass die Möglichkeit einer öffentlichen Erörterung, die unseres demokratischen Erbes würdig ist, im Wesentlichen zunichte gemacht würde. Angesichts einer solchen kolossalen Herausforderung brauchen wir unbedingt die Beteiligung von Anfang an jedes Experten, den wir haben, jeder betroffene Organisation oder Institution, über die wir verfügen, jedes Bürgers, der eine Ansicht kundtun will, an der Schaffung eines modernen Sozialpakts, eines modernen Systems für den Schutz von geistigen Eigentumsrechten. Diese Aufgabe erfüllt ACTA nicht und war auch nie darauf ausgelegt. Der Verfasser der Stellungnahme glaubt vielmehr, dass die Annahme von ACTA die Debatte vorzeitig abwürgen, das Gleichgewicht zu Gunsten einer Seite verschieben und den Mitgliedstaaten ermöglichen würde, mit Gesetzen zu experimentieren, die potentiell Grundfreiheiten beeinträchtigen und Präzedenzfälle schaffen könnten, die unter Umständen für künftige Gesellschaften nicht wünschenswert sind. Ziel dieser Stellungnahme ist es, durch die Hervorhebung dieser Gefahren die vom Europäischen Parlament eingeleitete Diskussion zu bereichern und seine Mitglieder dabei zu unterstützen, eine ausgewogene Entscheidung in bester Kenntnis der Sachlage über die grundlegende Frage der Ablehnung oder Zustimmung in Sachen ACTA zu treffen.

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	31.5.2012
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 36 -: 1 0: 21
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Jan Philipp Albrecht, Mario Borghezio, Rita Borsellino, Emine Bozkurt, Arkadiusz Tomasz Bratkowski, Simon Busuttil, Philip Claeys, Carlos Coelho, Rosario Crocetta, Ioan Enciu, Cornelia Ernst, Monika Flašíková Beňová, Hélène Flautre, Kinga Gál, Kinga Göncz, Nathalie Griesbeck, Anna Hedh, Salvatore Iacolino, Sophia in 't Veld, Lívía Járóka, Timothy Kirkhope, Juan Fernando López Aguilar, Baroness Sarah Ludford, Svetoslav Hristov Malinov, Véronique Mathieu, Anthea McIntyre, Jan Mulder, Georgios Papanikolaou, Jacek Protasiewicz, Carmen Romero López, Birgit Sippel, Csaba Sógor, Renate Sommer, Rui Tavares, Wim van de Camp, Axel Voss, Renate Weber, Cecilia Wikström, Auke Zijlstra
Substitute(s) present for the final vote	Alexander Alvaro, Vilija Blinkevičiūtė, Birgit Collin-Langen, Dimitrios Droutsas, Evelyne Gebhardt, Stanimir Ilchev, Iliana Malinova Iotova, Franziska Keller, Ádám Kósa, Juan Andrés Naranjo Escobar, Hubert Pirker, Zuzana Roithová, Carl Schlyter, Marie-Christine Vergiat
Substitute(s) under Rule 187(2) present for the final vote	Kriton Arsenis, Adam Bielan, Françoise Castex, Marielle Gallo, Esther Herranz García, Seán Kelly, Elisabeth Morin-Chartier